

LAUFHOF RINDER

Richtlinien Gewässerschutz

1. Technische Bestimmungen für Laufhöfe

Ein Laufhof ist ein Auslauf für die Tiere, wobei das Platzangebot im Vergleich zur Weide stark eingeschränkt ist (z. B. ca. 8 bis 12 m² Fläche pro Kuh)

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung bezüglich des anfallenden Hofdüngers.

2. Randbedingungen

Für die weiteren Ziffern wurden die Belange des Gewässerschutzes mit folgenden Randbedingungen beurteilt:

- Pro Grossvieheinheit (GVE) weist der unbefestigte Laufhof eine Fläche ca. 20 m² auf.
- Der tägliche Auslauf für das Rindvieh beträgt nicht wesentlich mehr als 1 Std. pro Tag.

Abweichungen von diesen Randbedingungen in Richtung intensiverer Nutzung führen zu verstärkten schützenden Auflagen (z. B. dichter Boden).

3. Laufhof mit nicht befestigtem Boden

- Laufhöfe mit nicht befestigtem Boden dürfen nur ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S (S1, S2, S3 und Grundwasserschutzareale) erstellt werden. (vgl. Rückseite) In den Gewässerschutzbereichen (A_u und Nicht-A_u) sind sie zulässig.
- Beim Entwässern durch Versickern darf keine unmittelbare Gefährdung naher stehender oder fliessender Gewässer entstehen.
- Die Laufhoffläche soll während der ganzen Betriebszeit z.B. eine rund 10 bis 20 cm dicke Holzkork- oder Holzhäckselschicht aufweisen.
- Auf eine Entwässerung mittels Sickerleitungen ist in der Regel zu verzichten. Falls dennoch eine Entwässerung erstellt werden muss, ist das anfallende Sickerwasser in die Jauchegrube einzuleiten.
- Bei einem allfälligen Auswechseln des nicht befestigten Materials soll dieses wie Festmist behandelt und verwertet werden.


4. Laufhof mit befestigtem Boden


- Laufhöfe mit befestigtem Boden (Beton, Asphalt usw.) müssen während der Benutzungszeit und bis nach der Reinigung grundsätzlich in den Güllebehälter entwässert werden.
- Das zusätzlich erforderliche Behältervolumen ist gemäss „Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ zu bestimmen.

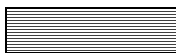
- Die Entwässerung von anderen Vorplätzen und Hofarealen sowie von Dachflächen soll nicht über den Laufhof erfolgen.
- In speziellen Fällen ist eine Entwässerung durch flächiges Versickern im angrenzenden Wiesland, unter folgenden Bedingungen möglich:
- der Laufhof befindet sich ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S und des Grundwasserschutzareals;
- der anfallende Kot wird täglich vom Laufhof entfernt und auf der Mistplatte oder im Güllebehälter deponiert;
- eine unmittelbare Verschmutzung von stehenden oder fliessenden Gewässern in der Nähe muss mit Sicherheit ausgeschlossen werden können;

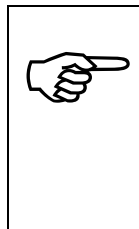
Standortauflagen für Laufhöfe

Laufhof	Grundwasserschutz				Gewässerschutzbereich		
	Zone S1 Fassungsbereich	Zone S2 engere Schutzzone	Zone S3 weitere Schutzzone	Grundwasser- schutz- areal	A _u	A _o	Nicht A
befestigt							
nicht befestigt							

 zugelassen

 nicht zugelassen

 Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann in Ausnahmefällen den Bau einer Anlage bewilligen. Anhand hydrogeologischer Untersuchungen muss hinsichtlich einer späteren Zone S nachgewiesen werden, dass die Anlage die freie Wahl des Standortes einer zukünftigen Grundwasserfassung nicht beeinträchtigt.



Bei dieser Richtlinie handelt es sich um einen Auszug aus der Vollzugshilfe **Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft** des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft und des Bundesamtes für Landwirtschaft von 2011 und weitere kantonaler Weisungen dazu. Für die Bestimmung der Jauchegruben-/ und Mistlagergrösse ist der Fragebogen für landwirtschaftliche Bauvorhaben massgebend. Die vollständige Richtlinie kann beim BAFU über das Internet bestellt oder heruntergeladen werden.